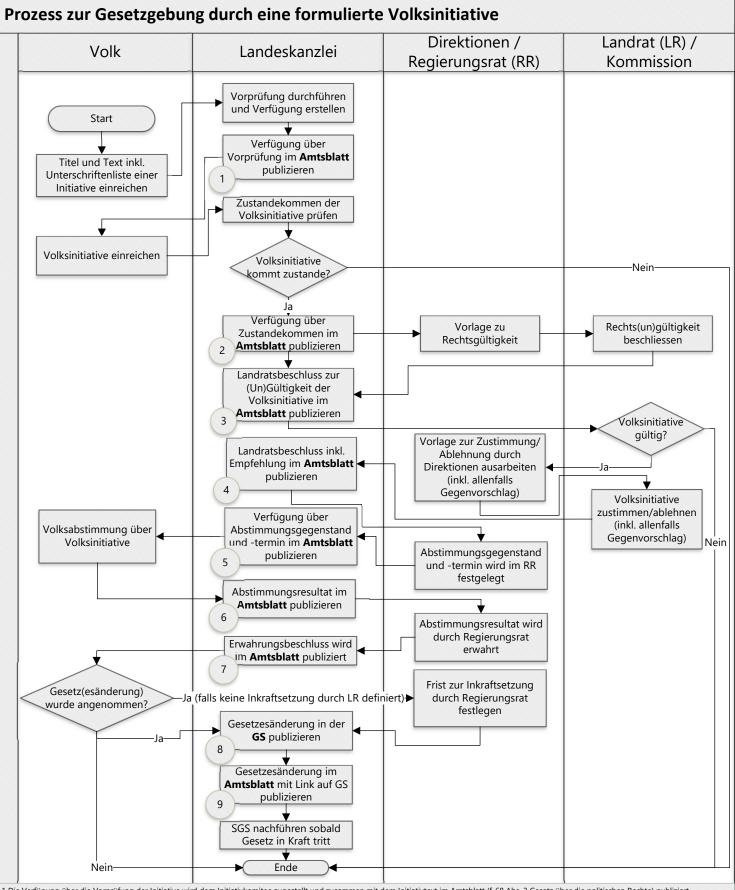


- 1 Mit der Publikation im Amtsblatt beginnt die Referendumsfrist von acht Wochen zu laufen.
- 2 Nach § 61 Gesetz über die politischen Rechte erlässt die Landeskanzlei eine Verfügung über das Zustandekommen des Referendums, die sie im Amtsblatt publiziert.
- 3 Nach §17 Gesetz über die politischen Rechte legt der Regierungsrat den Abstimmungstag für die Abstimmung fest, welches im Amtsblatt publiziert wird.

  4 Verstreicht die Referendumsfrist ungenutzt, erklärt die Landeskanzlei den Landratsbeschluss als rechtsgültig und publiziert dies im Amtsblatt (§ 63 Gesetz über die politischen Rechte). Im Falle einer
- Gesetzesvorlage bedeutet dies, dass das Gesetz in Kraft treten bzw. das Datum des Inkrafttretens festgelegt werden kann (wenn dies an den Regierungsrat delegiert wurde).
  5 Mit der Publikation im Amtsblatt beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses einzureichen (§ 83 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte).
- 6 Sobald die Beschwerdefrist abgelaufen ist, informiert die Landeskanzlei den Regierungsrat, dass keine Beschwerde eingereicht wurde und beantragt, das Ergebnis zu erwahren (= Erwahrungsbeschluss). Dieser Beschluss ist anschliessend im Amtsblatt zu publizieren (§ 16 Gesetz über die politischen Rechte).
- 7 Erlasse werden in der chronologischen Gesetzessammlung aufgeschaltet, sobald der dazugehörige Beschluss rechtkräftig ist und das Datum des Inkrafttretens feststeht.

  8 Die Publikation im Amtsblatt erfolgt am selben Tag wie die in der chronologischen Gesetzessammlung (Schritt 7). Gemäss § 12 Abs. 2 KV treten Erlasse frühestens acht Tage nach ordnungsgemässer
- Publikation in Kraft, d.h. die ordnungsgemässe Publikation sollte idR spätestens acht Tage vor Inkrafttreten erfolgen. Mit Inkrafttreten werden die Erlasse für die Rechtsunterworfenen verbindlich. Beginn der Beschwerdefrist zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit kantonaler Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (§§27-29 VPO (SGS271)).



<sup>1</sup> Die Verfügung über die Vorprüfung der Initiative wird dem Initiativkomitee zugestellt und zusammen mit dem Initiativtext im Amtsblatt (§ 68 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte) publiziert.

2 Mit Publikation der Verfügung beginnen folgende Fristen zu laufen: Gemäss § 78a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte legt der Regierungsrat dem Landrat innert drei Monaten eine Vorlage über die Rechtsgültigkeit der formulierten Volksinitiative vor, idR innerhalb von sechs Monaten eine Vorlage mit dem Antrag auf Zustimmung/Ablehnung zur Volksabstimmung (§ 78a Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte).

<sup>3</sup> Der Landrat entscheidet nach § 78 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte auf Antrag des Regierungsrats, ob eine Volksinitiative gültig oder ungültig ist. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.

<sup>4</sup> Gemäss § 78 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte werden formulierte Volksinitiativen dem Volk innerhalb von 18 Monaten zur Abstimmung vorgelegt, für nichtformulierte Volksinitiativen gilt gemäss § 78 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte eine Frist von zwei Jahren. Der Landrat kann einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Eine Abstimmung erfolgt über beide Varianten. Diese sind dem Landratsbeschluss inkl. einer Empfehlung zu entnehmen.

<sup>5</sup> Nach \$17 Gesetz über die politischen Rechte legt der Regierungsrat den Abstimmungstag für die Abstimmung fest, welches im Amtsblatt publiziert wird.

<sup>6</sup> Mit der Publikation im Amtsblatt beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses einzureichen (§ 83 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte).
7 Sobald die Beschwerdefrist abgelaufen ist, informiert die Landeskanzlei den Regierungsrat, dass keine Beschwerde eingereicht wurde und beantragt, das Ergebnis zu erwahren (= Erwahrungsbeschluss).

<sup>7</sup> Sobald die Beschwerdefrist abgelaufen ist, informiert die Landeskanzlei den Regierungsrat, dass keine Beschwerde eingereicht wurde und beantragt, das Ergebnis zu erwahren (= Erwahrungsbeschluss). Dieser Beschluss ist anschliessend im Amtsblatt zu publizieren (§ 16 Gesetz über die politischen Rechte).
8 Erlasse werden in der chronologischen Gesetzessammlung aufgeschaltet, sobald der dazugehörige Beschluss rechtkräftig ist und das Datum des Inkrafttretens feststeht.

<sup>9</sup> Die Publikation im Amtsblatt erfolgt am selben Tag wie die in der chronologischen Gesetzessammlung (Schritt 8). Gemäss § 12 Abs. 2 KV treten Erlasse frühestens acht Tage nach ordnungsgemässer Publikation in Kraft, d.h. die ordnungsgemässe Publikation sollte idR spätestens acht Tage vor Inkrafttreten erfolgen. Mit Inkrafttreten werden die Erlasse für die Rechtsunterworfenen verbindlich. Beginn der Beschwerdefrist zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit kantonaler Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (§§27-29 VPO (SGS271))